Die Gemeindevertretung Gülitz-Reetz beschließt, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet künftig nur dann zuzulassen, wenn:

- durch den Investor die kommunalen Vertreter und die Einwohner des betroffenen Ortes in einer Einwohnerinformationsveranstaltung über das Vorhaben informiert werden und die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu dem Vorhaben zu äußern,
- die PV-FFA eine maximale Größe 25 bis 35 ha nicht übersteigt. In der Gemeinde Gülitz-Reetz sollen insgesamt nicht mehr als 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) für PV-FFA genutzt werden. Die LN beträgt ca. 1.808 ha.
- der zuständigen Jagdgenossenschaft und den betroffenen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird,
- 4. bei Lage des Bauvorhabens im Grenzgebiet zu einem benachbarten Orts- oder Gemeindeteil auch diesem Ort/der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird,
- 5. der Abstand zu Wohngebäuden mindestens 300 m beträgt. Ein geringerer Abstand ist nur mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig,
- 6. die Grenze des Solarparks umlaufend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen in einer Breite von mindestens 5 m so bepflanzt wird, dass vom nächstgelegenen Ort ein direkter Blick auf die Solarmodule ausgeschlossen ist. Mindestens ein Drittel der Breite dieser Bepflanzung muss beim Pflanzen eine Höhe von mindestens 1,50 m haben.
- 7. sich für den Ort keine optische Umzingelungswirkung durch die Solarparks ergibt, zur Vermeidung einer Umfassung von Siedlungsteilen soll der maximal zulässigen Umfassungswinkel 120 ° betragen,
- 8. die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinde die Möglichkeit haben, sich am Solarpark als Anteilseigner zu beteiligen (Bürgersolaranlage),
- 9. der Sitz des Unternehmens in der Gemeinde begründet wird, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde fließt. Für den Fall eines Verkaufes der PV-FFA ist jedem Käufer diese Verpflichtung aufzulegen,
- 10. auf den Flächen zwischen den Solarmodulen Grünflächen mit einheimischem standortgerechten Saatgut angelegt werden, die eine Ansiedlung geschützter Tierarten (Insekten, bodenbrütenden Vögeln, kleine Säugetiere) ermöglichen. Es ist eine mehrjährige Blühmischung zu verwenden,
- 11. Mäharbeiten auf den angelegten Grünflächen zum Schutz der dort lebenden Tiere in der Fortpflanzungsperiode nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres gestattet sind,

- 12. die Umzäunung des Solarparks so gestaltet wird, dass im Bodenbereich eine Bodenfreiheit von 10 cm sichergestellt ist, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden und die Fläche weiterhin ihre bisherige Funktion für die herkömmlich vorkommenden Arten besitzt.
- 13. weder auf den mit Solarmodulen bestandenen Flächen noch auf die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Herbizide oder Insektizide eingesetzt werden, zur Modulreinigung dürfen keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
- 14. ausgeschlossen wird, dass von den zum Betrieb des Solarparks notwendigen Transformatorstationen eine Beeinträchtigung durch Lärm auf Wohnbebauungen erfolgt,
- 15. sofern der Bau zusätzlicher Leitungen zum Abführen des erzeugten Stroms erforderlich ist, wird ausschließlich eine Erdverkabelung im Gebiet der Gemeinde Gülitz-Reetz zugelassen,
- 16. die gesicherte Rückbauverpflichtung mit den Grundstückseigentümern erfolgen muss,
- 17. der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der Planungs- und Erschließungskosten sowie der gesicherten Rückbauverpflichtung erfolgt,
- 18. naturschutzfachliche und landschaftsbildästhetische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet bzw. im Ort/in der Gemeinde erfolgen.

Sollte dies aus nachzuweisenden Gründen nicht möglich sein, sollen die Maßnahmen im Amtsgebiet erfolgen.

- 19. Nachgewiesen ist, dass der produzierte Strom in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann.
- 20. Das Sponsoring ortsansässiger Vereine erfolgt.
- 21. Bei PV-FFA an die Gemeinde 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge an die Gemeinde gezahlt wird.

Ergänzung durch Beschluss Gemeindevertretung vom 19.12.2024

22. Wenn die Freiflächen-PVA sich nicht innerhalb eines geschützten Gebietes (Landschaftsschutz, Vogelschutz oder ähnlich) befinden.

Grundsätzlich ist von jedem Investor mit einem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen B-Plan-Verfahrens zu den einzelnen Vorgaben eine verbindliche schriftliche Erklärung durch den Geschäftsführer o.ä. abzugeben. Diese Erklärung wird der Gemeindevertretung zur Beratung mit vorgelegt. Damit hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit zu prüfen, ob die von ihr festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

Dieser Vorgabenkatalog tritt ab Beschluss durch die Gemeindevertretung in Kraft. Er ist auf der Internetseite des Amtes Putlitz-Berge zu veröffentlichen.